

## § 8 Kausalabgaben

betreffenden Verwaltungszweiges. Bei der Verteilung der Gesamtkosten auf die einzelnen gebührenpflichtigen Verrichtungen darf ein gewisser Ausgleich geschaffen werden, um mit den Gebühren für bedeutende Geschäfte den Ausfall aus Verrichtungen auszugleichen, für die wegen des mangelnden Interesses keine kostendeckende Entschädigung verlangt werden kann.<sup>337</sup>

Sind Vergleiche mit privatwirtschaftlich angebotenen Leistungen möglich, kann auf marktübliche Preise abgestellt werden.<sup>338</sup> Es gibt aber häufig Fälle, in denen sich der Nutzen einer staatlichen Leistung bzw. der Kostenaufwand der Verwaltung nur schwer bestimmen lässt.

Ist der «Wert der Leistung» nicht eruiert, wird teilweise das Äquivalenzprinzip als Ersatz für die Nichtberücksichtigung der Einzelkosten beim Kostendeckungsprinzip herangezogen.<sup>339</sup> Mangelt es aber der staatlichen Leistung an einem Marktwert, kann das Äquivalenzprinzip kaum mehr zur Beschränkung der ungleichen individuellen Verteilung der Kosten unter den Abgabepflichtigen leisten als das Rechtsgleichheitsgebot und das Willkürverbot.<sup>340</sup> Dies hat der Staatsgerichtshof verschiedentlich deutlich gemacht. Er hat das Äquivalenzprinzip als «weitgehend irrelevant» erachtet, weil für die Bewertung einer kommunalen Wasser- und Abwasserversorgung kein Marktwert zur Verfügung stehe.<sup>341</sup> Er hat es auch für unmöglich gehalten, den objektiven Wert der Dienstleistung «Bankenaufsicht»<sup>342</sup> oder eines strafgerichtlichen Verfahrens<sup>343</sup> näher zu bestimmen, so dass sich aus dem Äquivalenzprinzip keine klaren Kriterien für die zulässige Höhe der betreffenden Gebühren ableiten lassen.

337 BGE 103 Ib 318; 103 Ia 88; vgl. auch vorne S. 638.

338 BGE 122 I 289 f. und BGE 109 Ib 314.

339 StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 3/1999, S. 148 (153 f.); StGH 1999/38, Entscheidung vom 11. April 2000, nicht veröffentlicht, S. 12; StGH 1998/13, Urteil vom 3. September 1998, LES 4/1999, S. 231 (242); StGH 1997/42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2/1999, S. 89 (95). Der Staatsgerichtshof weist dabei auf BGE 107 Ia 33 f. und Imboden/Rhinow, Nr. 110, S. 780, hin. Vgl. auch Widmer, S. 62.

340 So in StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 3/1999, S. 148 (154) unter Bezugnahme auf Widmer, S. 59 f.

341 StGH 1999/38, Entscheidung vom 11. April 2000, nicht veröffentlicht, S. 12 unter Hinweis auf StGH 1997/28, Urteil vom 29. Januar 1999, LES 3/1999, S. 148 (153 f.).

342 StGH 1997 / 42, Urteil vom 18. Juni 1998, LES 2 / 1999, S. 89 (95).

343 StGH 1998 / 13, Urteil vom 3. September 1998, LES 4 / 1999, S. 231 (242).